

Rahmendienstvereinbarung Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe

Zwischen

dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium (Bildungsministerium)

und

dem Hauptpersonalrat im Geschäftsbereich des Bildungsministeriums
-Bereich Schulen-

wird gemäß § 72 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nr. 5 und 8 ThürPersVG folgendes vereinbart:

Präambel

Das Bildungsministerium und der Hauptpersonalrat bekennen sich zur Förderung der Gesundheit aller Beschäftigten. Durch umfassende Information soll der Entstehung von Suchtkrankheiten vorgebeugt und zum verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln beigetragen werden. Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und Arbeitgebers soll suchtkranken Beschäftigten bei der Überwindung ihrer Sucht und ihrer Wiedereingliederung geholfen werden.

§ 1 Geltungsbereich

Die Rahmendienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten im Geschäftsbereich des Bildungsministeriums.

§ 2 Ziele der Rahmendienstvereinbarung

Ziele sind insbesondere

- Vorbeugung und Verhinderung der Entwicklung von suchtbedingten Abhängigkeiten,
- Vorbeugung und Verhinderung des Missbrauchs von Suchtstoffen,

- Sachkundige frühzeitige Hilfsangebote für suchtgefährdete Beschäftigte,
- Verringerung von Leistungseinbußen und Fehlzeiten,
- Integration der Suchtprävention in das dienststelleninterne Gesundheitsmanagement,
- Gewährleistung der Arbeitssicherheit sowie eines geordneten Dienstbetriebs,
- Unterstützung des eigenverantwortlichen Handelns der Beschäftigten in Verbindung mit Missbrauchs- und Suchtproblemen,
- Begleitung betroffener Beschäftigter während und nach der ambulanten bzw. stationären Therapie sowie bei der Wiedereingliederung,
- Qualifizierung und Sensibilisierung der Vorgesetzten zur sachgerechten Reaktion auf Auffälligkeiten am Arbeitsplatz und bei Suchtproblemen,
- Sicherstellung eines transparenten, einheitlichen Handlungskonzepts im Bildungsministerium und in allen Dienststellen,
- Sicherstellung einer übergreifenden Koordination durch einen zentralen Arbeitskreis.

§ 3 Suchtbeauftragte und Suchtkrankenhelfer

Suchtbeauftragte und Suchtkrankenhelfer arbeiten auf der Grundlage dieser Vereinbarung, sowohl in der Beratung von Beschäftigten als auch in der Beratung der Vorgesetzten. Sie arbeiten unabhängig und fachlich weisungsfrei. Ihre Tätigkeit darf nicht zur Beeinträchtigung ihres beruflichen Werdegangs führen.

Sie sind über alle personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit gegenüber Personen außerhalb des jeweils zuständigen Arbeitskreises Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Für Suchtbeauftragte und Suchtkrankenhelfer ist die Tätigkeit in der Suchtkrankenhilfe dienstliche Aufgabe. Die Arbeitsbedingungen sind auf die besonderen Anforderungen dieser Tätigkeit abzustimmen. Sie sind zur Qualifikation sowie zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet.

Suchtbeauftragte und Suchtkrankenhelfer werden in den Dienststellen in geeigneter Form bekannt gemacht.

(1) Zentraler Suchtbeauftragter

Der für das Schulwesen zuständige Minister bestellt im Einvernehmen mit dem Hauptpersonalrat einen zentralen Suchtbeauftragten beim Bildungsministerium.

Der zentrale Suchtbeauftragte koordiniert Maßnahmen der betrieblichen Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe im Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung.

Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Leitung des zentralen Arbeitskreises „Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe“,
- Evaluierung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Suchtprävention,
- Koordination und Organisation von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Beratung von Suchtbeauftragten und Suchtkrankenhelfern.

(2) Suchtbeauftragte in Dienststellen

Suchtbeauftragte werden in den Dienststellen, für die Schulen bei den jeweiligen Schulämtern, durch den Dienststellenleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Personalrat bestellt.

Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Leitung des Arbeitskreises „Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe“ der Dienststelle,
- Evaluierung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Suchtprävention der Dienststelle,
- Information und Beratung von Beschäftigten und Vorgesetzten.

(3) Betriebliche Suchtkrankenhelfer

Jede Dienststelle, für die Schulen der jeweilige Schulamtsbereich, soll über eine angemessene Anzahl betrieblicher Suchtkrankenhelfer verfügen. Im Rahmen der

Erfordernisse erhalten interessierte Beschäftigte die Möglichkeit, sich als Suchtkrankenhelfer ausbilden zu lassen. Die Kosten trägt die Dienststelle.

Nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe tragen Suchtkrankenhelfer dazu bei, Unterstützung zu gewähren und die Eigenverantwortlichkeit des Betroffenen zu stärken. Gegebenenfalls können sie mit Suchtberatungsstellen und therapeutischen Einrichtungen zusammenarbeiten.

§ 4 Arbeitskreise zur „Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe“,

Interventionsteam

(1) Zentraler Arbeitskreis

Der zentrale Arbeitskreis wird für das Ministerium und den Geschäftsbereich gebildet. Ihm gehören die Suchtbeauftragten der personalführenden Dienststellen an.

Der zentrale Arbeitskreis nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Planung des Suchtpräventionsprogramms, Begleitung seiner Umsetzung und Evaluierung in regelmäßigen Abständen,
- Erarbeitung von Angeboten zur Prävention und Hilfe,
- Betreibung der Prävention durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen,
- Entwicklung von Informationsmaterial.

(2) Arbeitskreis „Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe“ in den Dienststellen

Arbeitskreise für „Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe“ werden an den Dienststellen, für die Schulen bei den jeweiligen Schulämtern, gebildet.

Die Leitung des Arbeitskreises erfolgt durch den Suchtbeauftragten der Dienststelle/ des Schulamtsbereichs.

Dem Arbeitskreis gehören darüber hinaus an:

- ein Vertreter der Dienststellenleitung,
- ein Vertreter des jeweils zuständigen Personalrates,
- der betriebliche Suchtkrankenhelfer,
- ggf. die Schwerbehindertenvertretung.

Hinzugezogen werden können insbesondere:

- die Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- der Betriebsarzt.

Die Mitglieder des Arbeitskreises werden durch den Dienststellenleiter bestätigt und in der Dienststelle/ im Schulamtsbereich bekannt gegeben. Sie stehen sowohl Beschäftigten als auch Vorgesetzten für Beratungsgespräche zur Verfügung.

Der Arbeitskreis nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Planung des betrieblichen Suchtpräventionsprogramms, Begleitung seiner Umsetzung und Evaluierung in regelmäßigen Abständen,
- Verschaffung eines Überblick über den Umgang mit Suchtstoffen sowie mit Auffälligkeiten von Beschäftigten in der Dienststelle,
- Erarbeitung von Angebote zur Prävention und Hilfe,
- Betreibung der Prävention durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen,
- Verteilung oder Entwicklung von Informationsmaterial.

Der Arbeitskreis tagt in regelmäßigen Abständen.

Für die Mitglieder gehört die Teilnahme zu den dienstlichen Aufgaben. Sie erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an themenbezogenen Fortbildungen. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel sind durch die Dienststelle bereitzustellen.

(3) Interventionsteam

Aus Mitgliedern des Arbeitskreises „Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe“ in der jeweiligen Dienststelle/des Schulamtsbereichs wird bezogen auf einen konkreten Fall ein Interventionsteam gebildet.

Dem Interventionsteam gehören darüber hinaus an:

- der unmittelbare Vorgesetzte des betroffenen Beschäftigten,
- der zuständige Beschäftigte der Personalverwaltung,
- die Schwerbehindertenvertretung bei schwer behinderten Beschäftigten mit deren Zustimmung.

Das Interventionsteam arbeitet auf der Grundlage dieser Rahmendienstvereinbarung nach der Interventionskette.

§ 5 Information der Beschäftigten und Schulung der Vorgesetzten

Die Beschäftigten werden regelmäßig im Rahmen der Arbeitsschutzbelehrung über die Wirkung der verschiedenen Suchtmittel, die Ursachen und Auswirkungen des riskanten Konsums und dessen gesundheitliche Folgen sowie über Hilfemöglichkeiten bei Suchtgefährdung aufgeklärt.

Durch entsprechende Angebote für Schulungen zum Thema Gesundheitsfürsorge und Suchtprävention werden die unmittelbaren Vorgesetzten in die Lage versetzt, ihrer Verantwortung gegenüber den Beschäftigten mit Suchtproblemen gerecht zu werden.

Zugleich erhalten sie dadurch die Befähigung

- Auffälligkeiten am Arbeitsplatz zu bewerten,
- riskanten Suchtmittelkonsums oder suchtbedingtes Verhalten zu erkennen,
- Gespräche im Sinne der Interventionskette zu führen,
- auf Möglichkeiten der internen oder externen Beratung hinzuweisen.

§ 6 Arbeitssicherheit

Beschäftigte sind darauf hinzuweisen, dass sie sich durch Suchtmittelmissbrauch nicht in einen Zustand versetzen dürfen, durch den sie sich und andere gefährden können. Dies gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.

Wenn Beschäftigte erkennbar nicht in der Lage sind, Aufgaben ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen Vorgesetzte derartige Aufgaben nicht übertragen.

§ 7 Handlungsleitfaden für Vorgesetzte

Im Falle akuter Alkoholisierung, Einschränkung der Arbeitsfähigkeit oder Veränderungen im Verhalten durch andere berauschende Mittel, die eine Gefährdung für den Beschäftigten und andere bedeuten könnten, wird folgendes Vorgehen vereinbart:

- Der Vorgesetzte ist verpflichtet, Hinweisen von Beschäftigten nachzugehen, die den Verdacht äußern, dass ein Kollege unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht.
- Beschäftigte, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen sind vom Arbeitsplatz zu entfernen. Kriterium für die Entscheidung muss der so genannte "Beweis des ersten Anscheins" und die allgemeine Lebenserfahrung sein. Der Vorgesetzte zieht mindestens eine weitere Person als Zeugen hinzu, möglichst den Personalrat.
- Ist der Beschäftigte durch eigenes Verschulden an der Erbringung der Arbeitsleistung gehindert, besteht für die ausgefallene Arbeitszeit kein Anspruch auf Vergütung.
- Der Beschäftigte hat die Möglichkeit, sich freiwillig, dann jedoch unverzüglich, zum Gegenbeweis einem Test auf Suchtmittelgebrauch zu unterziehen. Der Vorgesetzte ist verpflichtet, den Beschäftigten auf die Freiwilligkeit des Tests hinzuweisen. Die Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen.
- Der Vorgesetzte weist den Beschäftigten darauf hin, dass er kein Fahrzeug mehr fahren darf und organisiert ihm den Heimtransport. Der Betroffene hat die Kosten zu tragen.

- Der Vorgesetzte führt Vorsorgegespräche und geht nach der Interventionskette vor.

§ 8 Vorsorgegespräche und Interventionskette

Entsteht bei Vorgesetzten der Eindruck, dass Beschäftigte ihren dienstlichen Pflichten nicht mehr nachkommen und dies mit einem riskanten Suchtmittelgebrauch in Verbindung steht, sind zunächst Vorsorgegespräche zu führen. Anschließend ist nach der Interventionskette vorzugehen.

Kommt es aufgrund der Gespräche lediglich zu einer vorübergehenden Änderung des Verhaltens der betroffenen Person, so wird die Interventionskette an der Stelle fortgesetzt, an der sie unterbrochen wurde.

(1) Vorsorgegespräche

Zu den Vorsorgegesprächen gehören Fürsorge- und Klärungsgespräche. Während Fürsorgegespräche bei Auffälligkeiten am Arbeitsplatz geführt werden, setzen Klärungsgespräche die wiederholte Vernachlässigung von dienstlichen Pflichten voraus.

Fürsorgegespräch

Das Fürsorgegespräch ist ein Mitarbeitergespräch bei Auffälligkeiten am Arbeitsplatz, die zu Störungen im Arbeitsablauf und im -umfeld führen im Zusammenhang mit dem Verdacht auf den Gebrauch von Suchtmitteln. Ziel ist es, dem einzelnen Beschäftigten frühzeitig zu signalisieren, dass er Unterstützung seitens des Arbeitgebers bzw. des Vorgesetzten erwarten kann, wenn er dies wünscht.

Beteiligte:

- Beschäftigter
- unmittelbarer Vorgesetzter

Hat ein Beschäftigter persönliche, gesundheitliche oder soziale Probleme, die am Arbeitsplatz sichtbar werden und bei Fortsetzung des Verhaltens die Vernachlässigung dienstlicher Pflichten erwarten lassen, führt der unmittelbare Vorgesetzte mit der betroffenen Person ein vertrauliches Gespräch. Im Gespräch

wird allein die Fürsorge zum Ausdruck gebracht und soziale Unterstützung angeboten.

Inhalte des Gesprächs sollten sein:

- Ansprechen des persönlichen Eindrucks,
- Darlegung der Probleme des Beschäftigte, die auch am Arbeitsplatz sichtbar werden,
- konkrete Benennung wahrgenommener Veränderungen,
- Nachfrage, ob der Beschäftigte Unterstützung wünscht und wenn ja, in welcher Form,
- Hinweis auf innerbetriebliche Hilfsangebote und externe Beratungsmöglichkeiten.

Klärungsgespräch

Das Klärungsgespräch setzt die wiederholte Vernachlässigung dienstlicher Pflichten voraus, die im Zusammenhang mit Suchtmittelgebrauch oder süchtigem Verhalten stehen können. Ziel des Klärungsgesprächs ist es, ein Feedback zu den Auffälligkeiten zu geben, die Erwartungen an das zukünftige Verhalten zu benennen und konkrete Schritte zu vereinbaren sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote aufzuzeigen.

Beteiligte:

- Beschäftigter,
- unmittelbarer Vorgesetzter.

Bei Vernachlässigung dienstlicher Pflichten in Verbindung mit persönlichen, gesundheitlichen oder sozialen Problemen von Beschäftigten hat der unmittelbare Vorgesetzte mit der betroffenen Person ein Gespräch zu führen.

Das Gespräch umfasst folgende Inhalte:

- Benennung konkreter Fakten, Zeit, Ort, Vorfall,
- Äußerung zur Besorgnis, dass der Beschäftigte Probleme hat, die sich auf das Arbeits- und Leistungsverhalten auswirken und/ oder Störungen am Arbeitsplatz verursachen,

- Aufzeigen der Erwartungen des Vorgesetzten an das weitere Arbeitsverhalten, (Erwartungen präzise beschreiben),
- Hinweis auf innerbetriebliche Hilfsangebote und externe Beratungs-möglichkeiten
- Vereinbarung konkreter weiterer Schritte,
- Festlegung eines weiteren Rückmeldegesprächs in ca. 6-8 Wochen,
- Anfertigung einer Gesprächsnotiz durch den Vorgesetzten die nicht Bestandteil der Personalakte wird und deren Kopie der Beschäftigte erhält.

(2) Interventionskette

Interventionsgespräche setzen dort an, wo ein Verstoß gegen dienstliche Pflichten oder deren Vernachlässigung in Verbindung mit dem Gebrauch von Suchtmitteln oder suchtbedingtem Verhalten steht.

Ziel der betrieblichen Intervention ist eine Korrektur des Arbeits- und Leistungsverhaltens, sowie die Wiederherstellung oder der Erhalt der Gesundheit. Sofern dem angesprochenen Beschäftigten eine Veränderung seines Verhaltens aus eigener Kraft nicht gelingt oder nicht mehr möglich ist, erhält er ein Hilfsangebot und wird aufgefordert, sich intern oder extern Beratung zu holen und - wenn notwendig - therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Hierfür wird ihm betriebliche Unterstützung zugesagt.

Die Nichtannahme der Beratungs- und Hilfsangebote hat keine dienstrechtlichen Konsequenzen, es sei denn, sie sind vereinbart worden.

Im weiteren Verlauf können nur die erneuten oder fortgesetzten Verstöße gegen dienstliche Pflichten sanktioniert werden.

Erstes Interventionsgespräch

Bei Verletzung dienstlicher Pflichten, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Suchtmitteln oder mit suchtbedingtem Verhalten stehen, hat der unmittelbare Vorgesetzte, ggf. nach vorheriger fachlicher Beratung, mit dem betroffenen Beschäftigten ein Gespräch zu führen.

Beteiligte:

- Beschäftigter,
- unmittelbarer Vorgesetzter.

Das Gespräch umfasst folgende Inhalte:

- Benennung konkreter Fakten, Zeit, Ort, Vorfall,
- Äußerung der Besorgnis, dass der Beschäftigte Probleme hat, die sich auf das Arbeits- und Leistungsverhalten auswirken und/oder Störungen am Arbeitsplatz verursachen,
- Ansprechen des riskanten Suchtmittelkonsums oder des suchtbedingten Verhaltens und Darstellung des Zusammenhangs mit aufgetretenen Problemen am Arbeitsplatz,
- Aufzeigen der Erwartungen des Vorgesetzten an das zukünftige Arbeitsverhalten,
- Hinweis auf die Interventionskette und das Vorgehen bei weiteren Auffälligkeiten
- Ansprechen des persönlichen Eindrucks zu Problemen des Beschäftigten, die auch am Arbeitsplatz sichtbar werden,
- konkrete Benennung der wahrgenommene Veränderungen,
- Nachfrage, ob der Beschäftigte Unterstützung wünscht und wenn ja, in welcher Form,
- Hinweis auf innerbetriebliche Hilfsangebote und externe Beratungsmöglichkeiten
- Vereinbarung konkreter weiterer Schritte,
- Vereinbarung eines Rückmeldegesprächs in 6-8 Wochen,
- Hinweis auf die Beobachtung der weiteren Entwicklung des Verhaltens durch den Vorgesetzten.

Das Gespräch bleibt vertraulich und hat keine dienstrechtlichen Konsequenzen. Der Vorgesetzte notiert sich Datum und Ergebnis des Gesprächs. Er fertigt eine Gesprächsnotiz an, deren Kopie der Beschäftigte erhält.

- | | |
|-------------------------------------|---|
| positive Verhaltensänderung: | - keine dienstrechtlichen Folgen |
| | - Durchführung des Rückmeldegesprächs nach 6-8 Wochen |
| erneute/fortgesetzte Auffälligkeit: | - zeitnahe Durchführung des zweiten |

Interventionsgespräch

Zweites Interventionsgespräch

- Beteiligte: - Beschäftigter
- Interventionsteam

Das Personalgespräch ist mit folgendem Inhalt zu führen:

- Benennung der neuen Fakten unter Bezugnahme auf den Inhalt des vorangegangenen Gesprächs,
- erneutes Aufzeigen des Zusammenhangs der Auffälligkeiten zu Suchtmittelgebrauch oder suchtbedingtem Verhalten,
- erneuter Hinweis auf innerbetriebliche Hilfsangebote,
- Aufzeigen externer Beratungsmöglichkeiten,
- eindringliche Aufforderung, nachweislich eine Beratung aufzusuchen,
- Ankündigung disziplinarischer Konsequenzen bei weiteren Auffälligkeiten,
- Treffen konkreter Vereinbarungen,
- Vereinbarung eines Rückmeldegesprächs in 6-8 Wochen ,
- Hinweis auf die Beobachtung der weiteren Entwicklung des Verhaltens durch den Vorgesetzten.

Über das Gespräch wird eine Gesprächsnotiz angefertigt, die sowohl dem Personalverantwortlichen als auch dem Beschäftigten ausgehändigt wird.

- positive Verhaltensänderung: - keine weiteren arbeitsrechtlichen Folgen
- Durchführung des Rückmeldegesprächs nach 6-8 Wochen
- erneute/fortgesetzte Auffälligkeit: - zeitnahe Durchführung des dritten Interventionsgesprächs

Drittes Interventionsgespräch

- Beteiligte: - Beschäftigter
- Interventionsteam

Der zuständige Beschäftigte mit Personalverantwortung in der Dienststelle führt nach vorheriger Beratung mit dem Interventionsteam ein Gespräch mit folgenden Inhalten:

- Benennung der neuen Fakten unter Bezugnahme auf den Inhalt der vorangegangenen Gespräche,
- Herstellung des Zusammenhangs der Auffälligkeiten zum Suchtmittelgebrauch oder suchtähnlichem Verhalten,
- Hinweis auf interne Hilfsangebote und Vereinbarung einer Kontaktaufnahme,
- Aufforderung zur Inanspruchnahme einer externen Beratung und zur Vorlage einer Bestätigung der Teilnahme,
- Vereinbarung eines Rückmeldegesprächs in 6-8 Wochen,
- Beobachtung der weiteren Entwicklung des Verhaltens durch den Vorgesetzten.

Wenn der Beschäftigte darlegt, dass das Fehlverhalten bzw. die Leistungsminderung auf einer Suchtproblematik beruhen könnte, wird er aufgefordert, sich in eine Suchtberatung bzw. -therapie zu begeben. Hierfür wird Unterstützung zugesichert. Der Suchtkrankenhelfer oder ein Personalverantwortlicher kann mit Einverständnis des Beschäftigten Kontakt zur Beratungsstelle bzw. zur Therapieeinrichtung aufnehmen und halten. Nach Möglichkeit wird eine Fallbegleitung eingerichtet.

Spielt nach Aussagen des Beschäftigten eine Suchterkrankung keine Rolle oder liegt nach seiner Meinung keine Suchtproblematik vor, so ist die Voraussetzung für eine dienstrechtliche Maßnahme erfüllt.

Als dienstrechtliche Konsequenz wird aufgrund des Fehlverhaltens oder der Leistungsminderung eine schriftliche Abmahnung erteilt bzw. eine adäquate disziplinarrechtliche Maßnahme durchgeführt.

Über das Gespräch wird eine Gesprächsnotiz angefertigt, die sowohl dem Personalverantwortlichen als auch dem Beschäftigten ausgehändigt wird.

positive Verhaltensänderung:

- keine weiteren dienstrechtlichen Folgen
- Durchführung des Rückmeldegesprächs nach 6-8 Wochen

erneute/ fortgesetzte Auffälligkeit: - zeitnahe Durchführung des vierten Interventionsgesprächs

Viertes Interventionsgespräch

Beteiligte: - Beschäftigter
- Interventionsteam

Der zuständige Personalverantwortliche der Dienststelle führt nach vorheriger Beratung mit dem Interventionsteam ein Gespräch mit folgenden Inhalten:

- Benennung neuer Fakten unter Bezugnahme auf den Inhalt des dritten Interventionsgesprächs,
- schriftliche Aufforderung, sich innerhalb von einer Woche nachweislich in Beratung oder Therapie zu begeben, da eine Suchterkrankung nicht mehr ausgeschlossen werden kann,
- Angebot interner Hilfe,
- Vermittlung externer Hilfe - der Suchtkrankenhelfer kann mit Einverständnis des Beschäftigten den Kontakt zur Beratungsstelle bzw. zur Therapieeinrichtung aufbauen und/oder halten,
- Hinweis auf dienstrechtliche Konsequenzen für den Beschäftigten bei weiterem Fehlverhalten und/oder Minderleistung ,
- Hinweis auf eine ungünstige Prognose des Krankheitsverlaufs ohne Therapie
- Hinweis auf die Möglichkeit einer krankheitsbedingten Kündigung/ Entfernung aus dem Dienst, wenn keine Therapie aufgenommen wird.

Liegt nach Aussage des betroffenen Beschäftigten keine Suchterkrankung vor, wird aufgrund des Fehlverhaltens oder der Leistungsminderung eine zweite Abmahnung ausgesprochen, bzw. eine adäquate disziplinarrechtliche Maßnahme durchgeführt.

Über das Gespräch wird eine Gesprächsnotiz angefertigt, die sowohl dem Personalverantwortlichen als auch dem Beschäftigten ausgehändigt wird.

positive Verhaltensänderung, - keine weiteren dienstrechtlichen Folgen
Aufnahme einer Therapie:

- Rückmeldegespräch ohne Therapie nach 6-8 Wochen und weiter vierteljährlich bis zum Ablauf eines Jahres oder nach erfolgter Therapie
- erneute/fortgesetzte Auffälligkeit:
- zeitnahe Durchführung eines fünften Interventionsgesprächs

Fünftes Interventionsgespräch

- Beteiligte:
- Beschäftigter
 - Interventionsteam

Das letzte Interventionsgespräch wird durchgeführt, wenn der Beschäftigte sein auffälliges Verhalten nicht ändert, die angebotene Hilfe nicht in Anspruch genommen wurde und keine Besserung zu erwarten ist.

Über das Gespräch wird eine Gesprächsnotiz angefertigt, die sowohl dem Personalverantwortlichen als auch dem Beschäftigten ausgehändigt wird.

Der Personalverantwortliche kann das Kündigungsverfahren bzw. eine adäquate disziplinarrechtliche Maßnahme einleiten.

§ 9 Fallbegleitung durch das Interventionsteam und Wiedereingliederung

Mit Einverständnis des betroffenen Beschäftigten stimmen sich die jeweiligen Mitglieder des Interventionsteams ab, welchen Beitrag die einzelnen Beteiligten aus ihrer jeweiligen Rolle zur Veränderung der Situation leisten.

Um eine systematische Fallbegleitung auch während einer ambulanten oder stationären Therapie bis zur Wiedereingliederung zu gewährleisten, wird eine klare Zuständigkeit für die einzelnen Mitglieder des Interventionsteams festgelegt.

Zeitnah zum Abschluss einer therapeutischen Maßnahme führt das Interventionsteam mit dem betroffenen Beschäftigten ein Gespräch, um

Unterstützungsmöglichkeiten und Erfordernisse für eine erfolgreiche Wiedereingliederung am Arbeitsplatz abzusprechen. Belastungen am Arbeitsplatz, die einen Rückfall fördern können, werden je nach Lage des Einzelfalls, soweit möglich, beseitigt oder es werden andere organisatorische Lösungen gesucht.

Bewerben sich wegen Suchtmittelabhängigkeit oder -missbrauchs entlassene ehemalige Beschäftigte, die nach abgeschlossener Therapiemaßnahme über einen längeren Zeitraum abstinent leben um Wiedereinstellung, so wird die Bewerbung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten wohlwollend geprüft.

§ 10 Reaktion bei erneuter Auffälligkeit

Rückfälle nach einer Therapie oder nach sonstigen Hilfemaßnahmen sind nicht untypisch, sie gehören zur Suchtkrankheit. Fallen betroffene Beschäftigte wieder wegen suchtmittelbedingter Verhaltensauffälligkeiten und Dienstpflichtverletzungen auf, so berät der am zuletzt durchgeführten Interventionsgespräch beteiligte Personenkreis über das weitere Vorgehen.

Es wird empfohlen, die Interventionskette an der Stelle fortzusetzen, an der diese wegen der positiven Änderungen des Verhaltens unterbrochen oder beendet wurde.

§ 11 Datenschutz

Vorgespräche, Notizen und Protokolle, die im Zusammenhang mit einer Suchtgefährdung oder -erkrankung eines Beschäftigten anfallen, sind vertraulich zu behandeln. Aufzeichnungen, die nicht in die Personalakte aufgenommen werden müssen, sind datenschutzgerecht aufzubewahren und spätestens nach zwei Jahren zu vernichten.

§ 12 Gleichstellung

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rahmendienstvereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Geltungsdauer

Die Rahmendienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmendienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich rechtskonform zu gestalten.

Einvernehmliche Änderungen und Erweiterungen bedürfen der Schriftform und sind jederzeit ohne Kündigung möglich.

Die Rahmendienstvereinbarung kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Eingang der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Rahmendienstvereinbarung gilt die gekündigte fort.

Erfurt, den *16.05.2013*

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport



Helmut Holter

Minister

Hauptpersonalrat im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Bildung, Jugend
und Sport -Bereich Schulen-



Bärbel Brockmann

Vorsitzende